

Amtsgericht Herne-Wanne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 09.09.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 219, Hauptstr. 129, 44651 Herne-Wanne

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 2115,

BV lfd. Nr. 10

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 18, Flurstück 100, Straße, Rökenstraße, Größe: 91 m²

Grundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 2115,

BV lfd. Nr. 11

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 18, Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche, Emscherstraße 123/ Rökenstraße, Größe: 286 m²

Grundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 2115,

BV lfd. Nr. 12

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 18, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Emscherstraße 123/ Rökenstraße, Größe: 87 m²

Grundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 2115,

BV lfd. Nr. 13

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 18, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Emscherstraße 121, Größe: 271 m²

Grundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 2115,

BV lfd. Nr. 14

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 18, Flurstück 176, Straße, Emscherstraße, Größe:

36 m²

**Grundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 2115,
BV lfd. Nr. 15**

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 18, Flurstück 177, Straße, Emscherstraße, Größe:
50 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten nach äußerem Anschein vom 24.07.2024 handelt es sich um 2 Mehrfamilienhäuser (Baujahr 1904) und 1 Hofgebäude (1904 und 1909) sowie Bürgersteigfläche.

Wohngebäude Nr. 121:

dreigeschossig; vermutlich 3 Wohnungen, Wohnfläche insgesamt ca. 258 m²

Wohngebäude Nr. 123:

dreigeschossig; vermutlich 3 Wohnungen, Wohnfläche insgesamt ca. 304 m²

Hofgebäude:

zweigeschossig; Nutzfläche ca. 240 m².

Die Hauseingänge sind versperrt. Die Objekte befinden sich nicht in einem bewohnbaren Zustand.

In Anbetracht der erkennbaren Schäden und des schlechten Zustands unter Berücksichtigung des Alters der Wohnhäuser ist eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr gegeben und kann vermutlich auch nicht mehr hergestellt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

72.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|---|-------------|
| - Gemarkung Wanne-Eickel Blatt 2115,
lfd. Nr. 10 | 1.400,00 € |
| - Gemarkung Wanne-Eickel Blatt 2115,
lfd. Nr. 11 | 31.000,00 € |

- Gemarkung Wanne-Eickel Blatt 2115, lfd. Nr. 12	9.300,00 €
- Gemarkung Wanne-Eickel Blatt 2115, lfd. Nr. 13	29.000,00 €
- Gemarkung Wanne-Eickel Blatt 2115, lfd. Nr. 14	500,00 €
- Gemarkung Wanne-Eickel Blatt 2115, lfd. Nr. 15	800,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.